

## Steuertipp des Monats

### Sozialversicherung der Selbständigen

Auch im Jahr 2006 haben sich im Sozialversicherungsrecht für **Unternehmer** und **Selbständige** größere Änderungen ergeben.

Selbständige können seit 01. Februar 2006 **freiwillig** in die **Arbeitslosenversicherung** einzahlen, wenn sie mindestens 15 Stunden wöchentlich selbständig tätig sind. Antragsteller müssen jedoch innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit mindestens 12 Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben oder Arbeitslosengeld erhalten haben. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden. Der Beitragssatz beträgt 6,5 Prozent, das sind **39,81 Euro** im Monat. Tritt nach Beendigung der Selbständigkeit Arbeitslosigkeit ein, können die Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung als Anwartschaft berücksichtigt werden.

Die **Abgaben für Minijobs** sollen bereits zum 1. Juli 2006 von **25 auf 30 Prozent** steigen. Damit **verteuert** sich für den Arbeitgeber die Beschäftigung von Aushilfen, die nicht mehr als 400 Euro verdienen. Ob dadurch aber versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse neu geschaffen werden, darf bezweifelt werden.

Eine weitere schlechte Nachricht: seit Januar 2006 müssen alle Arbeitgeber auch für Angestellte die Umlage U1 abführen, wodurch sich ebenfalls die **Lohnkosten erhöhen**. Im Gegenzug wird dem Arbeitgeber auf Antrag aber die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auch für Angestellte (bisher nur für Arbeiter) zum Teil von der Krankenkasse erstattet.

Martin Kasperzyk, Steuerberater in Langen, Bahnstraße 21, Tel. 06103/9031-50

Weitere Infos auf unserer Homepage: [www.kasperzyk.de](http://www.kasperzyk.de)